



**Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung in der
Gemeinde Wolfschlugen
(Benutzungs- und Kostenordnung)**

vom 23.03.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

TEIL A - Benutzungsordnung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wolfschlugen betreibt ihre Angebote der Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsbeziehung der Gemeinde Wolfschlugen zu den Nutzern ihrer öffentlichen Einrichtung wird öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Schulkindbetreuung umfasst die auf Landesebene definierten Bausteine der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie die Ferienbetreuung.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Gemeinde Wolfschlugen stellt mit der Schulkindbetreuung ein bedarfsgerechtes, flexibles und verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Ausgestaltung der Angebote soll entsprechend der aktuellen pädagogischen Standards und orientiert an den altersgemäßen und entwicklungsspezifischen Lebensbedürfnissen der Kinder erfolgen.
- (2) Die Schulkindbetreuung bietet an Schultagen folgende Betreuungsmodule an:

2.1 Betreuung und Mittagessen im Rahmen der Halbtagschule

Betreuungsmodul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00 – 8:00 Uhr					
Mittagessen*	*	*	*	*	*
Schulende – 13:00 Uhr**	*	**	**	**	*
13:00 – 13:30 Uhr**	Nicht buchbar	Nicht buchbar	Nicht buchbar	**	Nicht buchbar
13:00 – 14:00 Uhr		Nicht buchbar	Nicht buchbar	Nicht buchbar	
14:00 – 15:00 Uhr		Nicht buchbar	Nicht buchbar	Nicht buchbar	
15:00 – 16:00 Uhr		Nicht buchbar	Nicht buchbar	***	Nicht buchbar
16:00 – 17:00 Uhr		Nicht buchbar	Nicht buchbar	***	Nicht buchbar

*Die Buchung von Mittagessen und Betreuung ist nur in Verbindung möglich.

**Die Betreuung am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag (bis 13:30 Uhr) kann nur als Gesamtpaket gebucht werden.

***Die Betreuung am Donnerstag (15-17 Uhr) kann nur von Kindern der Klassenstufe 3 und 4 vollumfänglich gebucht werden. Für Kinder der Klassenstufe 2 kann das Angebot lediglich an den Tagen besucht werden, an denen diese Schwimmunterricht haben.

2.2 Betreuung und Mittagessen im Rahmen der Ganztageschule

Betreuungsmodul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00 – Schulbeginn					
Mittagessen*	*				*
Schulende – 13:00 Uhr*	*	Ganztags- schule	Ganztags- schule	Ganztags- schule	*
13:00 – 14:00 Uhr		Ganztags- schule	Ganztags- schule	Ganztags- schule	
14:00 – 15:00 Uhr		Ganztags- schule	Ganztags- schule	Ganztags- schule	
15:00 – 16:00 Uhr					Nicht buchbar
16:00 – 17:00 Uhr					Nicht buchbar

*Montag und Freitag: Die Buchung von Mittagessen und Betreuung ist nur in Verbindung möglich.

§ 3 Mittagessen

- (1) Die Schüler der Ganztagschule müssen am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag verpflichtend am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet. Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Die Gebühr für das im Rahmen der Schulkindbetreuung gebuchten Mittagessen ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Für die Gebühr im Rahmen der Schulkindbetreuung gebuchten Mittagessen ist der Monat August beitragsfrei. Hier werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) An insgesamt 10 von 14 Schulferienwochen wird eine zusätzliche Ferienbetreuung angeboten. Während der Weihnachtsferien, sowie zwei Wochen in den Sommerferien bleibt die Schulkindbetreuung geschlossen. Die Termine für das kommende Schuljahr werden jeweils bis zum 31.05. eines Jahres bekanntgegeben.

- (2) Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Klassenstufe 1 – 4 offen, unabhängig davon, ob sie in der Schulkindbetreuung angemeldet sind. Kinder der Klassenstufe 4 können die Ferienbetreuung gemäß § 4 (3) nur bis einschließlich zum 31.07 in Anspruch nehmen.
- (3) Für Kinder, die während der Schulzeit die Schulkindbetreuung nicht besuchen, müssen mindestens 3 Tage am Stück gebucht werden.
- (4) Die Ferienbetreuung findet von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr (ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage) statt.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien bei der Gemeinde Wolfschlugen einzureichen.
- (6) Die Kosten für die Ferienbetreuung werden separat berechnet. Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuung ist ein Angebot für Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Wolfschlugen. Grundsätzlich werden nur Schüler aufgenommen, die an der Grundschule Wolfschlugen eingeschult sind.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Wolfschlugen ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Anmeldung eines Kindes in die Schulkindbetreuung hat bis zum 26.02. für das neue Schuljahr zu erfolgen.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6 Beginn, Änderung und Beendigung des Besuchs der Schulkindbetreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Eine Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet für alle Kinder automatisch zum Ende des Schuljahres (31.07.)
- (4) Eine Anmeldung/Neuanmeldung muss jährlich zum 26.02. für das neue Schuljahr erfolgen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Schulkindbetreuung durch die Gemeinde Wolfschlugen

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Sofern das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht sowie Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet, kann es vom Besuch der Schulkindbetreuung kurzfristig ein-/ mehrtätig sowie ganz ausgeschlossen werden.
- (3) Ferner kann die Gemeinde das Kind ganz oder teilweise von der Benutzung der Schulkindbetreuung ausschließen, wenn

4.1 die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde

4.2 das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat

4.3 eine fällige Gebührenschild trotz Mahnung nicht bezahlt wurde

- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 8 Fehlzeiten, Krankheit und medizinische Notfälle

- (1) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulkindbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulkindbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden.
- (5) Mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Arzt bzw. ein Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 9 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die anwesenden Schüler ihrer Gruppen verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler an der Türe der Einrichtung, spätestens zu den festgelegten Schließzeiten.
- (3) Die Sorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.
- (4) Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (5) Für Schüler die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (6) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (7) Die Gemeinde Wolfschlügen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Schulkindbetreuung mitgebracht werden.
- (8) Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

TEIL B – Kostenordnung

§ 10 Kostenbeteiligung

Das Verzeichnis der Gebühren ist dieser Satzung beigelegt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind das Kind und die Eltern/Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 13 Abs. 6), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lang weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs.6) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach Art/ Umfang der Betreuung und dem Jahreseinkommen gemäß Absatz 2.

Es gibt 5 Einkommensstufen:

Stufe 1: gilt für Familien/Alleinerziehende, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Leistungen SGB II oder XII) oder über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen bis 43.000 € verfügen.

Stufe 2: gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 43.000,01 € bis 57.000 € verfügen.

Stufe 3: gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 57.000,01 € bis 71.000 € verfügen.

Stufe 4: gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 71.000,01 € bis 85.000 € verfügen.

Stufe 5: gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen ab 85.000,01 € verfügen.

- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Kostenpflichtigen im Sinne des § 11 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
 - Arbeitslosengeld, Krankengeld-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.
- (3) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung eines Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.
 - (4) Die Einstufung erfolgt jährlich zum Beginn des Schuljahres bzw. mit Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung. Der Antrag muss schriftlich bis spätestens 15.07. des vorangegangenen Schuljahres bzw. bei Neuaufnahme spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmedatum gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Die Einstufung gilt für das komplette Schuljahr.
 - (5) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unerwartete Arbeitslosigkeit) kann nach Rücksprache mit dem Träger eine Anpassung der Einkommensstufe innerhalb des Schuljahres nach Vorlage von entsprechenden (Einkommens)nachweisen vorgenommen werden. Voraussetzung ist eine Änderung um mindestens 2 Einkommensstufen nach unten zu der bisherigen Einkommensstufe. Die Änderung der Benutzungsgebühr in diesem Fall erfolgt ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des aktuellen Schuljahres.
 - (6) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 Prozent.
 - (7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
 - (8) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
 - (9) Der Monat August ist beitragsfrei. Gebühren werden ausschließlich für eine in Anspruch genommene Ferienbetreuung erhoben.

TEIL C - Schlussbestimmungen

§ 14 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Wolfschlugen wurde am 23.03.2026 verabschiedet und tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungs- und Gebührenordnung vom 23.06.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 23.03.2026

gez. Matthias Ruckh
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Schulkindbetreuung	Einkommensstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	-40%	-30%	-20%	-10%	Empf.
Monatsgebühr					
1 Stunde/ Woche	16,00 €	19,00 €	22,00 €	24,00 €	27,00 €
Mittagessen wird separat abgerechnet					

Ferienbetreuung	Einkommensstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	-40%	-30%	-20%	-10%	Empf.
Tagesgebühr					
Betreuung von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €

Mittagessen	Tagesgebühr	Monatsgebühr
Einzelessen	5,50 €	
ein Essen pro Woche		23 €
zwei Essen pro Woche		46 €
drei Essen pro Woche		69 €
vier Essen pro Woche		92 €
fünf Essen pro Woche		115 €